



Zapfsäule »COBRA«, verchromt, 1-leitig
mit Kompensator-Zapfhahn FC4 INOX, Werbeträger,
Zapfhahngriff »Woddy« und Tropfdeckchenhalter
(Lieferung ohne Zubehör Deko)

Zapfsäulen Typ »COBRA«

- ✓ Zapfsäulen aus massivem Messing in verchromter oder gelb vergoldeter Ausführung
- ✓ Wahlweise 1-, 2- oder 3-leitig mit 7 oder 10 mm Leitungsdurchmesser
- ✓ Grundausstattung mit Kompensator-Bierhahn und Kunststoffauslauf
- ✓ Thermoisolierte Getränkeleitungen aus Edelstahl
- ✓ Kühlung bis vor die Zapfhähne durch eine innenliegende Edelstahl-Begleitkühlleitung
- ✓ Zeitsparende Montage durch Befestigung mittels Gewinderohr
- ✓ **NEU!** Jetzt auch in 4- und 5-leitiger Ausführung und in Edelstahl!



Zapfsäule »COBRA«, verchromt, 2-, 3-, 4- oder 5-leitig



Zapfsäule »COBRA«, vergoldet, 1-,2-, 3-, 4- oder 5-leitig

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Zapfsäule COBRA, verchromt, 1-leitig mit PE - Bierleitung 4 mm iD. und Zapfhahn	35-02280	220,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 1-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02210	220,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 2-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02310	368,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 3-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02410	475,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 4-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02470	780,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 5-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02710	980,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 1-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02220	220,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 2-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02320	368,00
Zapfsäule COBRA, verchromt, 3-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02420	475,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 1-leitig mit PE - Bierleitung 4 mm iD. und Zapfhahn	35-02290	228,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 1-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02230	228,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 2-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02330	383,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 3-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02430	498,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 4-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02480	790,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 5-leitig mit CNS-Bierleitung 7 mm iD. und Zapfhahn	35-02720	990,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 1-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02240	228,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 2-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02340	383,00
Zapfsäule COBRA, vergoldet, 3-leitig mit CNS-Bierleitung 10 mm iD. und Zapfhahn	35-02440	498,00
Quetschverschraubung, für Edelstahlrohr 8,0 mm aD., auf Schlauch 7,0 mm iD.	21-11029	2,40
Quetschverschraubung, für Edelstahlrohr 11,0 mm aD., auf Schlauch 10,0 mm iD.	21-11030	2,50

Zapfsäulen



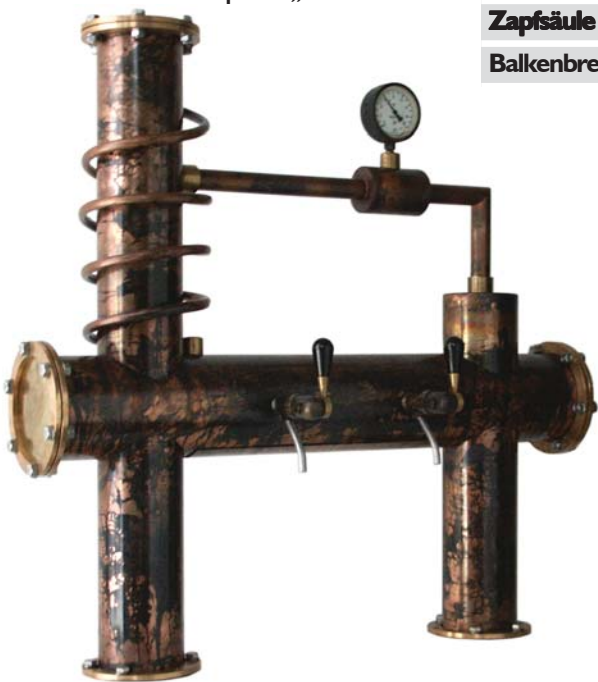
Gläserhalter, Messing poliert



Zapfsäule „Steuerstand“, 2-leitig



Zapfsäule „soccer“



Zapfsäule „Mr. H“, Kupfer/Messing antik



Zapfsäule „TOWER“, Edelstahl matt gebürstet

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/ Stück
Gläserhalter, für die Überkopfmontage am Flaschenbord		
Messing poliert, 300 mm	44-00002	14,80
Messing poliert, 400 mm	44-00003	18,50
Messing verchromt, 300 mm	44-00004	17,50
Messing verchromt, 400 mm	44-00005	21,00
Zapfsäule „Tower“, in Edelstahl matt gebürstet		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn, Messing verchromt, Rohr Ø 3“	35-62001	320,00
2-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing verchromt, Rohr Ø 4“	35-62002	490,00
Zapfsäule „Steuerstand“, Messing poliert,		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn, Messing vergoldet	35-00053	817,00
2-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-00054	888,00
Zapfsäule „soccer“, Messing verchromt, Fussball-Kopfdurchmesser		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn, Messing verchromt	35-04001	1370,00
2-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing verchromt	35-04002	1455,00
3-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing verchromt	35-04003	1580,00
Zapfsäule „Mr.T“, Kupfer/Messing antik, Rohrdurchmesser 108/133 mm		
4-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-66004	1960,00
6-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-66006	2275,00
Zapfsäule „Mr.T“, Kupfer/Messing antik, Rohrdurchmesser 133/159 mm		
4-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-67004	2160,00
6-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-67006	2500,00
8-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-67008	2850,00
Zapfsäule „Mr.H“, Kupfer/Messing antik, Rohrdurchmesser 133/159 mm		
Balkenbreite ca. 1000 mm, ohne Hähne	35-68000	2890,00

Zapfsäulen

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Schiffsglocke , mit Schwengel, Messing poliert, Ø 100 mm	44-00009	29,90
Fassboden , aus Holz mit lackiertem Stahlring, Ø 400 mm	44-00011	158,00
Schankrohrsäule , Messing verchromt		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-02510	126,00
Zapfsäule „Maschinentelegraph“ , Messing poliert, Kopf-Durchmesser ca. 250 mm		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn, Messing vergoldet	35-00046	810,00
2-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-00047	910,00
Zapfsäule „Maschinentelegraph“ T-Form , Kopf-Durchmesser ca. 300 mm		
4-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-00051	2580,00
6-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-00052	2690,00
Zapfsäule „Neavyhead“ , Kupfer/Messing poliert, Durchmesser ca. 320 mm		
1-leitig, mit Zughebel-Bierhahn, Messing vergoldet	35-03010	1380,00
2-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-03020	1540,00
3-leitig, mit Zughebel-Bierhähnen, Messing vergoldet	35-03030	1690,00
Zapfsäule „Schwanenhals“ , in verchromter oder Messing polierter Ausführung		
1-leitig, verchromt, mit Zughebel-Bierhahn	35-00068	360,00
2-leitig, verchromt, mit Zughebel-Bierhähnen	35-00069	430,00
1-leitig, Messing poliert, mit Zughebel-Bierhahn vergoldet	35-00070	360,00
2-leitig, Messing poliert, mit Zughebel-Bierhahn vergoldet	35-00071	430,00
Zapfsäule „Lighthouse“ , Keramik, Kopf-Manschette verchromt		
1-leitig, rot/weiß, mit Zughebel-Bierhahn, MS verchromt	38-23001	428,00
2-leitig, rot/weiß, mit Zughebel-Bierhähnen, MS verchromt	38-23002	574,00
1-leitig, blau/weiß, mit Zughebel-Bierhahn, MS verchromt	38-23003	428,00
2-leitig, blau/weiß, mit Zughebel-Bierhähnen, MS verchromt	38-23004	574,00



Zapfsäule „Schwanenhals“
(Lieferung ohne Tropfdeckchenhalter)



Zapfsäule „Lighthouse“



Zapfsäule „Maschinentelegraph“, I-Form, 6-leitig



Schiffsglocke



Fassboden, Holz mit lackiertem Stahlring



Zapfsäule „Neavyhead“, 1-leitig

Zapfsäulen



Zapfsäule »Mr.7«, Sonderbau, Edelstahl matt gebürstet, 5-leitig



Zapfsäule »Mr.L«, 4-leitig



Zapfsäule »Mr.T«, 4-leitig



Zapfsäule »Mr.U«, 6-leitig

Sonderbau

- ✓ Im Sonderbau fertigen wir bedarfsgerecht in Messing, Edelstahl und Kupfer.
- ✓ Oberflächen können vergoldet, poliert, gebürstet oder antik behandelt werden.
- ✓ Unsere Zapfsäulen lassen sich durch Pulverbeschichtung in jede beliebige RAL-Farbe verwandeln.
- ✓ Auf Wunsch versehen wir Ihre Zapfsäulen mit Zapfhähnen und Getränkeleitungen.
- ✓ Zum Lieferumfang zählt ein entsprechender Befestigungssatz.

Bezeichnung

Best.-Nr.

Preis €/Stück

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Zapfsäule „Mr.L“, Edelstahl matt gebürstet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69004	962,00
Zapfsäule „Mr.L“, Edelstahl matt gebürstet, 5-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69005	1044,00
Zapfsäule „Mr.L“, Edelstahl matt gebürstet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69006	1126,00
Zapfsäule „Mr.L“, Messing vergoldet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69104	1310,00
Zapfsäule „Mr.L“, Messing vergoldet, 5-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69105	1423,00
Zapfsäule „Mr.L“, Messing vergoldet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-69106	1535,00
Zapfsäule „Mr.T“, Edelstahl matt gebürstet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-70004	956,00
Zapfsäule „Mr.T“, Edelstahl matt gebürstet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-70006	1120,00
Zapfsäule „Mr.T“, Messing vergoldet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-70104	1312,00
Zapfsäule „Mr.T“, Messing vergoldet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-70106	1535,00
Zapfsäule „Mr.U“, Edelstahl matt gebürstet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71004	1348,00
Zapfsäule „Mr.U“, Edelstahl matt gebürstet, 5-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71005	1482,00
Zapfsäule „Mr.U“, Edelstahl matt gebürstet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71006	1617,00
Zapfsäule „Mr.U“, Edelstahl matt gebürstet, 7-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71007	1750,00
Zapfsäule „Mr.U“, Edelstahl matt gebürstet, 8-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71008	1886,00
Zapfsäule „Mr.U“, Messing vergoldet, 4-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71104	1737,00
Zapfsäule „Mr.U“, Messing vergoldet, 5-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71105	1894,00
Zapfsäule „Mr.U“, Messing vergoldet, 6-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71106	2051,00
Zapfsäule „Mr.U“, Messing vergoldet, 7-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71107	2210,00
Zapfsäule „Mr.U“, Messing vergoldet, 8-leitig, mit Zughebel-Bierhahn	35-71108	2364,00



Zapfsäule »BERLIN«, Edelstahl matt, 1-leitig



Zapfsäule »WIEN«, Edelstahl matt, 2-leitig



Zapfsäule »BONN«, Edelstahl matt, 4-leitig



Zapfsäule »BERLIN«, Edelstahl matt, 1-leitig



Zapfsäule »BERLIN«, Edelstahl matt, 2-leitig



Zapfsäule »WIEN«, Edelstahl matt, 1-leitig



Zapfsäule »WIEN«, Edelstahl matt, 2-leitig



Zapfsäule »HERTEN«, Edelstahl matt, 5-leitig

Edelstahl-Zapfsäulen

- ✓ Zapfsäulen aus Edelstahl, matt gebürstet
- ✓ Grundausstattung mit Zughebel-Bierhahn oder Premix-Zapfhahn
- ✓ Zum Lieferumfang zählt ein entsprechender Befestigungssatz.

Bezeichnung	Best.-Nr.	Preis €/Stück
Zapfsäule „Berlin“, 1-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn	35-59001	182,00
Zapfsäule „Berlin“, 2-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn	35-59002	292,00
Zapfsäule „Wien“, 1-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn	35-59005	266,00
Zapfsäule „Wien“, 2-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn	35-59006	356,00
Zapfsäule „Bonn“, 3-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 500 mm breit	35-59009	620,00
Zapfsäule „Bonn“, 4-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 500 mm breit	35-59010	710,00
Zapfsäule „Bonn“, 5-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 500 mm breit	35-59011	800,00
Zapfsäule „Bonn“, 6-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 600 mm breit	35-59012	890,00
Zapfsäule „Bonn“, 7-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 750 mm breit	35-59013	1020,00
Zapfsäule „Bonn“, 8-leitig, Edelstahl matt gebürstet, mit Zughebel-Bierhahn, Balken 750 mm breit	35-59014	1110,00
Zapfsäule „Bonn-Kombi“, Edelstahl matt gebürstet, Balken 500 mm breit, ohne Hähne	35-59015	465,00
Zapfsäule „Bonn-Kombi“, Edelstahl matt gebürstet, Balken 600 mm breit, ohne Hähne	35-59016	515,00
Zapfsäule „Bonn-Kombi“, Edelstahl matt gebürstet, Balken 750 mm breit, ohne Hähne	35-59017	575,00
Zapfsäule „Herten“, 5-leitig Premix, Edelstahl matt gebürstet, mit Zapfhahn Rapid	35-60001	650,00
Zapfsäule „Herten“, 5-leitig Premix, vergoldet, mit Zapfhahn Rapid	35-60002	840,00
Zapfsäule „Herten“, 6-leitig Premix, Edelstahl matt gebürstet, mit Zapfhahn Rapid	35-60004	690,00
Zapfsäule „Herten“, 6-leitig Premix, vergoldet, mit Zapfhahn Rapid	35-60005	895,00
Zapfsäule „BIG-Herten“, 6-leitig Postmix, Edelstahl matt gebürstet, mit Zapfhahn Flomatic, mech.	35-60101	2230,00
Zapfsäule „BIG-Herten“, 6-leitig Postmix, vergoldet, mit Zapfhahn Flomatic, mech.	35-60102	2410,00
Zapfsäule „BIG-Herten-Kombi“, Edelstahl matt gebürstet, Balken 600 mm breit, Bohrungen nach Wahl	35-60103	580,00

Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand März 2005

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

§ I - Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Grote & Blohm GmbH & Co. KG - im folgenden GUB genannt - erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die GUB sie schriftlich bestätigt.

§ II - Angebot, Vertragsabschluss und Preise

1. Die Angebote der GUB sind stets freibleibend und erlangen ihre Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die GUB. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung.

§ III - Lieferumfang, Liefer- und Leistungszeiten

1. Zum Umfang der Lieferung gehört ausschließlich nur das im Vertrag spezifizierte Material.

2. Die von der GUB genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit Liefertermine nicht fix zugesagt worden sind, wird sich die GUB nach besten Kräften bemühen, angegebene Lieferdaten einzuhalten. Nach Tagen bemessene Lieferfristen meinen Arbeitstage auf Basis einer 5-Tage-Woche. Die GUB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Kunden zu versichern.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der GUB die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der GUB oder deren Unterprioritäten eintreten -, hat die GUB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die GUB, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. GUB wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.

4. Ein Anspruch auf Schadensersatz für die in Ziff 3. genannten Liefer- und Leistungsverzögerung besteht nicht.

5. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die GUB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ IV Begrenzung der Haftung bei Unmöglichkeit und Verzug

Die GUB haftet bei Verzögerung wie bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der GUB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GUB ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der GUB wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind - auch nach Ablauf einer der GUB etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ V - Montagen

Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zum Lieferumfang der GUB, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Im übrigen gelten für die Tätigkeit der Montagemitarbeiter der GUB diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sinngemäß.

Insbesondere haftet die GUB für Schäden, die von ihren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage bzw. Montageüberwachungstätigkeiten verursacht werden, nur, wenn der GUB, ihren leitenden Angestellten oder ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Schäden, die von Monteuren der GUB oder sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, haftet die Grote & Blohm Getränketechnik nicht. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gem. § XI dieser Bedingungen.

§ VI - Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der GUB verlassen hat. Erfolgt nach erklärter Lieferbereitschaft der Versand auf Wunsch des Kunden nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, steht diese in freiem Ermessen der GUB.

§ VII - Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 12 Monate ab Lieferdatum gemäss nachfolgenden Bedingungen.

2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und der GUB etwaige Mängel und Fehlmengen - auch das etwaige Fehlen zugesicherter Eigenschaften - spätestens innerhalb von 8 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Vertragspartners dar.

3. Die GUB gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Sie übernimmt die Gewährleistung für die Einhaltung der vereinbarten technischen Arbeitsbedingungen in der Weise, dass die GUB innerhalb der Gewährleistungsfrist nach ihrer Wahl fehlerhafte Teile kostenlos ersetzen oder durch Nachbesserung für fehlerfreie Funktion sorgen kann. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen. Nach Wahl der GUB hat im Gewährleistungsfalle der Kunde die mangelhaften Teile an die GUB oder den von ihr entsandten Techniker zur Reparatur zur Verfügung zu stellen. Bei Entsendung eines Technikers übernimmt der Kunde die anfallenden Reisekosten. Die Kosten der reinen Reparaturzeit und der auszutauschenden Teile werden von der GUB getragen.

4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der GUB nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt fernerhin, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit die GUB den Mangel beheben und den Schaden damit gering halten kann.

5. Geringe handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen der Farbe, Form, Qualität von der Beschreibung des Liefergegenstandes oder von Mustern gelten nicht als Mangel. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde die der GUB hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

6. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für gebrauchte Maschinen und Bauteile, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

7. Gewährleistungsansprüche gegen die GUB stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden, aus, es sei denn, der GUB, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für leichte Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die GUB auf keinen Fall. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

§ VIII - Zahlung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen der GUB innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, kostenfrei zahlbar. Die GUB behält sich grundsätzlich vor, Lieferungen gegen Nachnahme bzw. Vorkasse vorzunehmen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewährt die GUB 2 % Skonto.

2. Die GUB ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die GUB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Rechnung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur in soweit zulässig, als diese von der GUB anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Verkaufs- und Lieferbedingungen - Stand März 2005

4. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die GUB über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die GUB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der GUB ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der GUB andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist die GUB berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die GUB ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ IX - Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der GUB bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an die GUB erfolgt. Der Vertragspartner hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

3. Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die GUB; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Vertragspartner verwahrt die Neuware für die GUB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der GUB gehörenden Gegenständen steht der GUB Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die GUB und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner der GUB Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die GUB ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von GUB in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der die GUB abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Vertragspartner den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die GUB ab.

6. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der in diesem § IX (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die GUB weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist die GUB berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann die GUB nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Kunden verlangen.

7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner der GUB die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die GUB unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der GUB zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die GUB auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der GUB steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GUB auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der GUB, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ X - Geschützte Rechte

1. Die GUB weist darauf hin, dass sie an allen von ihr entwickelten Konstruktionen und Planungen ihr Urheber-, Geschmacksmuster- und Patentrecht geltend macht. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und Berechnungen sowie sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der GUB und sind dieser nach erfolgter Ausführung des Auftrages stets zurückzugeben.

2. Soweit die GUB nach Zeichnungen/Anweisungen ihrer Auftraggeber handelt, stellt der Auftraggeber die GUB wegen ggf. vorliegender Schutzrechtsverletzungen ausdrücklich frei.

§ XI - Haftungsbeschränkung

1. Die GUB haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der GUB oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die GUB nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der GUB ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners, zB Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

3. Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach § IV.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Soweit die GUB für aufgetretene Schäden haftet, ist ihre Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf die Deckungssumme der von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Deckungssumme beträgt für

- Personenschäden 2.000.000,00 Euro

- Sachschäden 1.000.000,00 Euro

- Vermögensschäden 200.000,00 Euro

Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird die Höhe der Deckungssumme für einzelne Geschäfte erhöht.

§ XII - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GUB und ihren Vertragspartnern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Verträge ist Hamburg.

3. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

§ XIII - Impressum

GROTE & BLOHM GmbH & Co. KG,

Angerburger Straße 1, D-22047 Hamburg

Handelsregister Hamburg, HRA 68057, persönlich haftende Gesellschafterin:

Grote & Sohn Handelskontor GmbH, Handelsregister Hamburg, HRB 71702,

Geschäftsführer: Rudolf Grote, Birger Grote.

Ust.-Id.-Nr.: DE 812655305.